

mune Siena (s. o. S. 251), befaßt sich der Vf. mit der Frage des Bürgerrechts in Siena, das einmal durch Geburt erworben wurde, zum anderen Auswärtigen durch eine Zweidrittel-Majorität des Rats gewährt werden konnte. Der darüber hinaus besonders privilegierte Status alteingesessener Familien wurde im 14. Jh. bedeutungslos. Interessant sind die Ausführungen des Vf. über doppeltes Bürgerrecht (bes. Siena u. Florenz), über die *cives silvestres* (Bürger aus dem Contado mit zeitlich begrenztem Aufenthalt in der Stadt; darüber ausführlicher im Aufsatz des Vf.: *Cives Silvestres: Sylvan Citizenship and the Sienese Commune, 1287—1355*, Bull. Senese di Storia Patria 72 [1965] 3—13), über die Bevorzugung beruflich qualifizierter Personen bei der Einbürgerung, über die Besitzverhältnisse der Bürger, über den Klerus und das Problem von dessen Besteuerung sowie über das Fremdenrecht. Weiter befaßt sich der Vf. kurz mit dem Status der bloßen Einwohner (*habitatores*). Allgemein beklagt er das Fehlen italienischer Arbeiten zu diesem Problem; doch wäre die reiche deutsche rechtsgeschichtliche Literatur zur Frage Bürger — Einwohner auch für die italienischen Verhältnisse aufschlußreich gewesen, die sich doch nicht grundsätzlich von den deutschen unterscheiden. Ein Appendix gibt Hinweise für eine genauere Datierung des bis 1544 in Kraft gebliebenen *Constitutum Communis Senensis* (abgeschlossen erst 1339). — Ders., *The Medieval Commune and Internal Violence: Police Power and Public Safety in Siena, 1287—1355*, American Historical Review 73 (1967) 1—17, ist ein interessanter, auf archivalischen Studien beruhender Aufsatz über die „Polizeigewalt“ der Kommune während der oligarchischen Herrschaft der Neun zur Unterdrückung von Verbrechen. Der Vf. bietet Einzelheiten auf Grund unveröffentlichter Statuten über die zur finanziellen Nutzung verpachteten Gefängnisse (Haft in verschiedenen Räumen je nach Schwere der Verbrechen; Schonung reicher und vornehmer Verbrecher). Die Zunahme von Gewalttätigkeiten wird dadurch deutlich, daß allein zwischen 1270 und 1296 in einem unvollständigen Register über 17 000 Aburteilungen von Verbrechen in Siena und im Contado aufgezählt werden. Amnestien zu den Hochfesten der Kirche waren üblich. Soweit die Quellen das erkennen lassen, waren alle Klassen der städtischen Gesellschaft — selbst Frauen — an Verbrechen etwa gleichmäßig beteiligt; kriminelle Kleriker wurden in der Kommune, oft nach langen Auseinandersetzungen mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, erfolgreich von den städtischen Gerichten belangt. „Polizisten“ heuerte man meist aus benachbarten Kommunen an, um eine Fraternisierung mit den Einheimischen zu vermeiden; B. errechnete einen Polizisten auf ca. 75 Einwohner. Die Blutrache wurde zwar eingedämmt, blieb aber erlaubt. Reiche und mächtige Bürger wurden bevorzugt; viele entgingen mehrfach der Todesstrafe. Nach der Pest (1348) brach die öffentliche Ordnung weitgehend zusammen; die Verbrechen nahmen stark zu.

P. H.